

Hundesteuersatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds.GVBl. S. 422) und der §§ 1, 2, 3 und 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds.GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds.GVBl. S. 471), hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 27.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§3 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	42,00 Euro
b) für den zweiten Hund:	90,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund:	120,00 Euro
e) für jeden Kampfhund i. S. v. Abs. 2	612,00 Euro

- (2) „Kampfhunde“ sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und / oder Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann..
Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere: Bullterrier, Pit-Bull-Terrier, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux Dogge, Mastino Expanol, Staffordshire-Bull-Terrier, Dogo Argentino, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund, Bandog und Tosa Inu.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5) werden den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (4) Für Hunde im Sinne des Abs. 2, die bis zum 01.08.2000 angemeldet wurden, gelten die Steuersätze nach Abs. 1 a) bis c).

§4 **Steuerfreiheit**

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern oder steuerfrei halten.
- (2) Für das Halten von
1. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 2. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind;
 3. einem Jagdhund von Jagdausübungsberechtigten (Jagdpächtern) mit gültigem Jagdschein, wenn für den Hund eine Jagdeignungsprüfung i. S. d. AB zu Art. 3 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes nachgewiesen werden kann;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben und die Verwendung als Sanitäts- oder Rettungshund bei einer anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten nachgewiesen wird;
 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- ist auf Antrag Steuerbefreiung zu gewähren.

§ 5 **Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, auf die Hälfte zu ermäßigen.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6 **Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung und Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunfts-räume vorhanden sind.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandelt, kommt, eingeht oder der Halter verzieht.

§ 8

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach § 7 Abs. 1 Satz 3 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (2) Bei Steuerpflichtigen, die keine weiteren Gemeindeabgaben zu zahlen haben, wird die Fälligkeit der Jahressteuer auf den 01.07. eines jeden Jahres festgelegt.
- (3) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.

§ 9

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Dabei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung

durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

- (5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushalts- (Betriebs-) Vorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde übersandten Erklärungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch diese Eintragung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (Abs. 1 bis 3) nicht berührt.
- (6) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 11 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 28.06.2012

Der Gemeindedirektor

Horst Wiesch